

Friedhofssatzung für die Gemeinde Laußnitz vom 19. Mai 2011

Aufgrund der §§ 4 und 14 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 des Sächsischen Bestattungsgesetzes (SächsBestG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Laußnitz am 19.05.2011 mit Beschluss Nr. 01-05-2011 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Dienstleistungserbringer

III. Bestattungsvorschriften

- § 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 9 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 10 Ausheben der Gräber
- § 11 Ruhezeit
- § 12 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 13 Arten der Grabstätten
- § 14 Reihengrabstätten
- § 15 Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten
- § 16 Beisetzung von Urnen mit den Aschen Verstorbener

V. Gestaltung der Grabstätten / Grabpflege

- § 17 Allgemeine Gestaltungsvorschriften
- § 18 Grabmale, deren Standsicherheit, Unterhaltung und Entfernung
- § 19 Herrichtung und Pflege der Grabstätten
- § 20 Gestaltungsvorschriften
- § 21 Vernachlässigung der Grabpflege
- § 22 Entfernen von Grabstätten

VI. Trauerfeiern

- § 23 Trauerfeiern

VII. Schlussvorschriften

- § 24 Alte Rechte
- § 25 Haftung
- § 26 Ordnungswidrigkeiten
- § 27 Gebühren
- § 28 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für den Heidefriedhof Laußnitz.

§ 2 Friedhofszweck

Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die beim Ableben Einwohner der Gemeinde waren oder unter Inanspruchnahme eines bestehenden Nutzungsrechts an einer Grabstelle beigesetzt werden sollen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Verfügungsberechtigter im Sinne dieser Satzung ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Empfänger oder Inhaber der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte oder dessen Rechtsnachfolger. Der Verfügungsberechtigte ist Träger der Nutzungsrechte.

(2) Dienstleistungserbringer im Sinne dieser Satzung sind Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende, die typischerweise auf den kommunalen Friedhöfen tätig werden.

§ 4 Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.

(4) Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist entsprechend den Öffnungszeiten, die am Eingang bekannt gemacht werden, geöffnet. Sonderregelungen können durch die Gemeinde getroffen werden.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Personals der Gemeinde sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener und nur unter deren Verantwortung betreten.

(3) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofes:

- a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Gemeinde,
- b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen.
- d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Gemeinde gewerbsmäßig zu fotografieren,
- e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
- g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- h) Tiere mitzubringen.

(4) Gedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

§ 7 Dienstleistungserbringer

(1) Für das Tätigwerden von Dienstleistungserbringern auf dem Friedhof bedarf es der vorherigen Zustimmung durch die Gemeinde. Durch die Unternehmen und ihre Mitarbeiter sind die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Dienstleistungserbringer sowie ihre Bediensteten haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof und mit den von ihnen errichteten Grabmalen und sonstigen Anlagen schuldhaft verursachen.

(2) Unbeschadet § 6 Abs. 3 c dürfen gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof nur während der von der Gemeinde festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 5 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.

(3) Dienstleistungserbringer dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien

dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

(4) Alle Arbeiten sind unter Wahrung der Ruhe und Würde des Friedhofs auszuführen. Im Übrigen gilt der § 6 sinngemäß für Dienstleistungserbringer.

(5) Dienstleistungserbringern, die trotz mündlicher oder schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 1 bis 4 verstoßen, kann die Gemeinde ein weiteres Tätigwerden auf dem Friedhof untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(6) Auf dem Heidefriedhof Laußnitz ist Werbung jeglicher Art unzulässig.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Gemeinde anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen; lt. § 18 Abs. 5 SächsBestG ist die Sterbeurkunde im Original beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(3) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und gegebenenfalls der zuständigen Religionsgemeinschaft fest. Die Bestattungen erfolgen an Werktagen bis 14:00 Uhr. Mit der Bestattung ist ein Bestattungsunternehmen zu beauftragen.

(4) Aschen müssen spätestens 6 Monate nach der Einäscherung bestattet werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in der Urnengemeinschaftsanlage bestattet.

§ 9

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

(2) Die Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang und 0,80 m hoch sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Es dürfen nur Urnen verwendet werden, deren Material innerhalb der Ruhezeit, die für die entsprechende Bestattung gilt, umweltgerecht abbaubar sind.

Die gebräuchlichsten Urnen sind zylinderförmig, 30 cm hoch und 20 cm im Durchmesser. Werden Urnen verwendet, die von diesen Maßen abweichen, ist die Zustimmung der Gemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Die Gemeinde kann vom Bestattungsunternehmen eine Unbedenklichkeitserklärung für die von ihm verwendeten Materialien fordern.

(5) Säрге und Urnen, die nicht den vorgenannten Anforderungen entsprechen, können zurückgewiesen werden.

(6) Hatte der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 6 Infektionsschutzgesetzes gelitten oder besteht ein solcher Verdacht und geht von der Leiche eine Ansteckungsgefahr aus, ist der Sarg entsprechend zu kennzeichnen.

§ 10 Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden vom Personal der Gemeinde oder einem durch die Gemeinde beauftragten Dienstleistungserbringer ausgehoben und wieder geschlossen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,00 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,60 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Werden bei der Wiederherstellung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile, Urnen oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

§ 11 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre.

§ 12 Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.

(3) Ausgrabungen und Umbettungen werden in dem Zeitraum von 2 Wochen bis zu 6 Monaten nach dem Tode nicht zugelassen, sofern es sich nicht um Urnen handelt oder sofern die Ausgrabung oder Umbettung nicht richterlich angeordnet ist.

(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen.

(5) Sämtliche Umbettungen werden von einem Dienstleistungserbringer durchgeführt. Die Leistungen werden durch die Gemeinde vergeben. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 13 Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Nutzungsrechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten,
- b) Wahlgrabstätten,
- c) Urnenreihengrabstätten,
- d) Urnenwahlgrabstätten,
- e) Pflegevereinfachte Urnenreihengrabstätten in der Urnengemeinschaftsanlage
- f) Pflegevereinfachte Reihengrabstätten für Erdbestattungen
- g) Familienurnenreihengrabstätten.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Mit dem Grabnutzungsrecht (§ 3 Abs. 1 Satz 2) entsteht ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis.

(5) Die Änderung der Anschrift und des Namens von Verfügungsberechtigten (§ 3 Abs. 1 Satz 1) sind der Friedhofsverwaltung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 14 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden.

(2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte zusätzlich die Asche eines Verstorbenen beizusetzen. In diesem Fall ist das Nutzungsrecht der Grabstätte neu zu erwerben.

§ 15

Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Gemeinde kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 4 beabsichtigt ist.

(2) Es werden unterschieden ein- und mehrstellige Grabstätten als Einfach- oder Doppelgräber. In einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen können auch Urnen bestattet werden.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.

(4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen 3-monatigen Hinweis auf der Grabstätte – hingewiesen.

(5) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

(6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über

- a) auf den überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind;
- b) auf die Kinder;
- c) auf die Eltern;
- d) auf die Geschwister,
- e) auf die Großeltern;
- f) auf die Enkelkinder in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter;
- g) auf sonstige Verwandte bis zum 3. Grade
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis h) hat der jeweils älteste Nutzungsberechtigte Vorrang vor dem Jüngeren.

(7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde eine von Abs. 6 abweichende Festlegung zugunsten einer anderen Person treffen. Der

nach Abs. 6 Berechtigte ist vor Erteilung der Zustimmung anzuhören und seine Interessen sind bei der Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen.

(8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(9) Abs. 6 gilt in den Fällen der Absätze 7 und 8 entsprechend.

(10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden und in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden.

(11) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

(12) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(13) Nach Ablauf des Nutzungsrechts wird die Grabstelle durch die Gemeinde beräumt. Näheres ergibt sich aus § 22.

§ 16

Beisetzung von Urnen mit den Aschen Verstorbener

- (1) Urnen dürfen beigesetzt werden in
- a) Urnenreihengrabstätten;
 - b) Urnenwahlgrabstätten;
 - c) Urnengemeinschaftsanlagen;
 - d) Familienurnenreihengrabstätten.

Liegen bereits Nutzungsrechte an Reihengrabstätten/Wahlgrabstätten vor, dürfen auch dort Urnen entsprechend der Festlegungen dieser Satzung beigesetzt werden.

(2) Urnenreihengrabstätten sind Urnengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte kann zusätzlich die Asche eines weiteren Verstorbenen beigesetzt werden. In diesem Fall ist das Nutzungsrecht an der Grabstätte neu zu erwerben.

(3) Urnenwahlgrabstätten sind Urnengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Urnengrabstätte.

(4) Urnengemeinschaftsanlagen sind Flächen, wo der Reihe nach Urnenbestattungen stattfinden bzw. der Reihe nach Nutzungsrechte erworben werden können. Die Fläche wird eingeglichen, und es entsteht eine ständig gepflegte Rasenfläche. Unmittelbar nach Erwerb eines Nutzungsrechtes ist durch den Erwerber eine Gedenktafel für die Grabstelle zur Verfügung zu stellen. Nach erfolgter Urnenbestattung ist auf der Gedenktafel der Name des Verstorbenen anzubringen.

(5) Familienurnenreihengrabstätten sind für mehrere Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, die der Reihe nach belegt bzw. deren Nutzungsrechte der Reihe nach erworben werden können.

(6) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

V. Gestaltung der Grabstätten / Grabpflege

§ 17

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist unbeschadet der Anforderungen so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt werden.

(2) Als Material für Grabeinfassungen sind Holz und alternativ dazu Naturstein zu verwenden. Es sind keine Grabeinfassungen aus Metall zulässig.

(3) Grabgröße (Außenmaße mit Einfassung):

a) Reihengräber

1,70 m lang 0,70 m breit, Stärke der Grabeinfassung
bei Holz 30 mm
bei Naturstein 60 mm

b) Urnengräber

1,00 m lang 0,50 m breit, Stärke der Grabeinfassung
bei Holz 30 mm
bei Naturstein 35 mm

c) Familiengräber

- 3,00 m lang 2,40 m breit zuzüglich Einfassung
- Erweiterungen der Breite um jeweils 1,20 m möglich zuzüglich Einfassung
- Gang zwischen den Gräbern 0,40 m
(von Bordaußenkante zu Bordaußenkante)

(4) Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz.

§ 18

Grabmale, deren Standsicherheit, Unterhaltung und Entfernung

(1) Jedes Grab ist mit einem Grabmal zu versehen, welches mindestens den Namen des Verstorbenen sowie das Geburts- und Sterbedatum trägt.

(2) Die Grabmale dürfen nur von Dienstleistungserbringern errichtet und verändert werden, die in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig und geeignet sind. Die Grabmale sind so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

- (3) Es sind nur stehende Grabmale aus Naturstein und Holz zulässig für:
- a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnenreihengrabstätten
 - d) Urnenwahlgrabstätten
- (4) Die Größe des Grabmales ist der Art des Grabes anzupassen.
- (5) Die Grabmale sind bis zum Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten; für deren Standsicherheit ist Sorge zu tragen. Verantwortlich dafür ist der Verfügungsberechtigte (§ 3 Abs.1)
- (6) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr in Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen treffen.
- (7) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
- (8) Innerhalb der Urnengemeinschaftsanlage und bei pflegevereinfachten Reihengrabstätten für Erdbestattungen sind nur Gedenktafeln aus Naturstein mit einer Größe von 40 x 40 cm und einer Stärke von maximal 12 cm zulässig. Die Verlegung der Gedenktafeln erfolgt grundsätzlich durch das Personal der Gemeinde oder nach deren Anweisung.
- (9) Innerhalb der Familienurnenreihengrabstätten ist die Errichtung von stehenden Grabmalen entsprechend Abs. 1 bis 5 und die Verlegung von Gedenktafeln entsprechend Abs. 8 zulässig.
- (10) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde.

§ 19 Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des §§ 17 und 18 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Heidefriedhofes anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen. Dies gilt nicht für die Grabstätten nach § 13 Abs. 2 e) und f).
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung bzw. nach Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet sein.

(5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der pflegevereinfachten Grabstätten nach § 12 Absatz 2 e) und f) sowie der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Gemeinde.

(6) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z.B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.

(7) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben nicht verwandt werden, es sei denn, der Verantwortliche für die Grabstätte entsorgt diese privat. Eine Entsorgung von nicht organischen Stoffen auf dem Friedhof ist nicht statthaft.

§ 20 Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabstätten nach § 13 Abs. 2 Buchstaben a bis d sind in ihrer gesamten Fläche zu bepflanzen bzw. dem natürlichen Charakter des Friedhofes entsprechend zu gestalten.

(2) Die Grabstätten nach § 13 Abs. 2 Buchstaben e und f werden durch den Friedhofsträger als Rasenfläche gestaltet. Vor der Rasenfläche wird ein Kieselstreifen zum Abstellen von Blumen bei besonderen Anlässen angelegt.

(3) Die Grabstätten nach § 13 Abs. 2 Buchstabe g sind wie folgt herzurichten: Einfassung der gesamten Grabstätte gemäß der in § 17 Abs. 3 Buchstabe c) angegebenen Grabgröße mit ungeschliffenem, behauenen Granitbord (Kantensteine, roh gespalten, 6 bis 8 cm stark) und Herrichtung einer bepflanzten oder unbepflanzten, unkrautfreien Grabfläche (keine Rasenfläche)

(4) Unzulässig ist

- a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern,
- b) das Einfassen der Grabstätte mit Hecken, Steinen, Glas oder ähnlichem,
- c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen
- d) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit.

(5) Im Zweifelsfall trifft die Gemeinde die endgültige Entscheidung zur Grabgestaltung.

§ 21 Vernachlässigung der Grabpflege

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche des Nutzungsrechtes nach schriftlicher Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.

§ 22 Entfernen von Grabstätten

(1) Nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit wird die Grabstätte durch die Gemeinde beräumt. Eine Grabstätte, für welche ein Nutzungsrecht erworben wurde, kann bei Nichtbelegung nur zum Ende eines Jahres beräumt werden.

(2) Grabmale und Einfriedungen werden nach der Beräumung des Grabes an einer dafür bestimmten Stelle zur Abholung durch die Verfügungsberechtigten bereitgehalten.

(3) Auf Antrag der Verfügungsberechtigten übernimmt die Gemeinde die Entsorgung des Grabmales und der Einfriedung.

VI. Trauerfeiern

§ 23 Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern finden in einem dafür bestimmten Raum (Feierhalle oder sonstige Räume) statt. Sie können auf Antrag auch am Grab abgehalten werden.

(2) Die offene Aufbahrung des Verstorbenen im Feierraum kann auf Antrag zugelassen werden, wenn keine Anordnungen des Gesundheitsamtes entgegenstehen. Sofern es im Übrigen der Zustand der Leiche erforderlich macht, kann die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen anordnen, dass der Sarg geschlossen bleibt.

(3) Die für die Ausgestaltung der Trauerfeiern in der Feierhalle erforderlichen Gegenstände wie Instrumente, Tontechnik, Feierhallenschmuck und Kerzen gehören nicht zur Grundausrüstung, sondern sind durch das jeweilige Bestattungsunternehmen bereitzustellen.

(4) Der Auftraggeber einer Bestattung ist dafür verantwortlich, dass die Empfindungen anderer durch Reden, Musik oder Darbietungen während der Trauerzeremonie nicht gestört werden.

VII. Schlussvorschriften

§ 24 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 25 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen oder seiner Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegt keine besondere Obhut- und Überwachungspflicht. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 5 betritt,
 - b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Personals der Gemeinde nicht befolgt (§ 6 Abs. 1),
 - c) entgegen der Bestimmungen des § 6 Abs. 3
 - 1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
 - 2. Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anbietet,
 - 3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 - 4. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Gemeinde gewerbsmäßig fotografiert
 - 5. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - 6. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - 7. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 - 8. Tiere mitbringt,
 - d) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zustimmung ausübt (§ 7),
 - e) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 12),
 - f) die allgemeinen Gestaltungsvorschriften für Grabstätten nicht einhält (§17),
 - g) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 18),
 - h) Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 19),
 - i) Grabstätten vernachlässigt (§ 21)
 - j) Grabstätten selbst entfernt (§ 22),
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EUR geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet entsprechende Anwendung.

§ 27 Gebühren

Für die Benutzung des von der Gemeinde Laußnitz verwalteten Heidefriedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Friedhofssatzung der Gemeinde Laußnitz vom 25.04.2002, zuletzt geändert durch die vierte Änderungssatzung vom 18.02.2010 außer Kraft.

Laußnitz, 19.05.2011

Joachim Driesnack (Siegel)
Bürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen des Gemeinderates oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschrift und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Dieser Hinweis ist hiermit erfolgt.

Laußnitz, 19.05.2011

Joachim Driesnack
Bürgermeister (Siegel)